

Besondere Bedingung Nr. 5264 Schmieden mit Hufbeschlag

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7 Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des Hufbeschlages.

Diesbezüglich beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, der Kosten und/ oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 180,00.